

2. S a t z u n g

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde

Fischbach

vom 30.01.2017

Der Gemeinderat von Fischbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

A R T . I

Änderung der Friedhofssatzung vom 12.06.2012 i. d. zurzeit gültigen Fassung

§ 20 erhält folgende neue Fassung:

Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Nach dem Aufstellen, nach Zweitbelegungen und nach Reparaturen ist durch einen Sachkundigen (Steinmetz, Steinbildhauer oder gleichwertig qualifizierte Person) die Grabmalanlage zeitnah einer nachweislichen Abnahmeprüfung zu unterziehen und dieser Nachweis ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

A R T . II

§ 15 a erhält folgenden Zusatz als Absatz 5:

Die Verschlussplatte der Urnennischenwand ist Eigentum der Ortsgemeinde und wird für die Dauer des Nutzungsrechtes zur Verfügung gestellt. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an der Verschlussplatte.

A R T . III

§ 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und zwar in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode.

A R T . IV

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fischbach, den 30.01.2017

Ortsgemeinde Fischbach

(DS)

(Michael Hippeli)
Ortsbürgermeister